

Hansestadt Stendal		Vorlage	Datum:	11.01.2018
Amt:	60.3 - Bauverwaltung	Drucksachenummer: VI/759	Öffentlichkeitsstatus: öffentlich	
Az.:	60.3-661113/120/HA			
TOP:	Beschluss über die Aufwandsspaltung für die Verkehrsanlage "Haackestraße"			
Auswirkungen auf die Ortschaften der Hansestadt Stendal:				
Belange der Ortschaften werden berührt.			<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Die betroffenen Ortschaftsräte werden angehört.			<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Das Zweitbeschlussverlangen kann geltend gemacht werden.			<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Beratungsfolge:			Beratungsergebnis:		
Ausschuss für Stadtentwicklung	am:	14.03.2018			
Haupt- und Personalausschuss	am:	26.03.2018			
Stadtrat	am:	09.04.2018			

Finanzielle Auswirkungen:					
Finanzierung	<input type="checkbox"/> ja	Gesamtbetrag:		Euro	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Wenn ja		Produktkonto	Betrag		
Produktkonto (Ermächtigung)					Euro
Ergebnisplan					
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Minderaufwendungen			Euro
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Mindererträge			Euro
Finanzplan					
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Minderausgaben			Euro
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Mindereinnahmen			Euro
Folgekosten: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein					
	<input type="checkbox"/>	ja	Gesamtbetrag		Euro
	<input type="checkbox"/>	jährlich	Betrag		Euro ab Jahr
	<input type="checkbox"/>	einmalig	Betrag		Euro im Jahr
Sichtvermerk der Kämmerin:					

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt im Rahmen der Aufwandsspaltung, gemäß § 6 Abs. 2 KAG LSA (Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt) i.V. mit § 9 Nr. 1 ABS (Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Hansestadt Stendal), die Kosten für die Verbesserung der Fahrbahn, der Gehwege, der Oberflächenentwässerung, der Park- und Grünflächen sowie der Beleuchtung der öffentlichen Verkehrsanlage Haackestraße (Anlage 1) von den Gesamtkosten abzuspalten. Demgemäß werden die entstehenden Kosten für den erforderlichen Grundstückserwerb (Anlage 2) im Nachgang erhoben.

Begründung:

Gemäß § 10 Abs. 1 ABS entsteht die Beitragspflicht erst mit Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme. Nach § 10 Abs. 4 ABS ist die Maßnahme u.a. erst dann beendet, wenn die für

die Maßnahme erforderlichen Grundflächen im Eigentum der Hansestadt Stendal stehen. Der erforderliche Grunderwerb für die Verkehrsanlage gemäß Anlage 2 konnte noch nicht abschließend getätigt werden. In § 6 Abs. 2 KAG-LSA hat der Gesetzgeber den Gemeinden das Recht eingeräumt, den Ausbaubeitrag u.a. für den Grunderwerb selbständig zu erheben (Aufwandsspaltung).

Ich empfehle dem Stadtrat, die Aufwandsspaltung zu beschließen.

Die Zuständigkeit des Stadtrates ergibt sich aus § 45 Abs. 1 KVG LSA i.V.m. § 1 Abs. 3 ABS.

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Anlagenverzeichnis:

1. Verkehrsanlage
2. Grunderwerbsplan